

# Die Zeugen der klösterlichen Profeß

Von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim

In seinem Buche *De coenobiorum institutis* I.II c.2 schreibt einmal Cassian: „Tot typos et regulas vidimus usurpatas, quot etiam monasteria cellasque conspeximus“<sup>1</sup>. Das gilt für die Wende des 4. Jahrhunderts im Morgenlande. Im Laufe der Zeit wurde dies aber doch anders. Die Regeln des hl. Abtes Antonius und des hl. Erzbischofs Basilius erlangten später einen solchen Vorrang, daß sie die Regeln der anderen alten Väter überflügelten. Auch im Abendlande gab es eine Reihe von Ordensregeln, aber hier errang die Regel des hl. Benedikt die Palme vor den übrigen. Sie wurde durch das Deutsche Konzil von 742 c.7 und durch die austrasische Synode von 743 c.1 für alle Männer- und Frauenklöster geradezu vorgeschrieben und die Synoden von Aachen 802, Mainz 813 c.13, Châlons 813 c.22, Coyaca in der Diözese Oviedo 1050 c.2 setzten die Benediktinerregel als allein geltend voraus<sup>2</sup>. Der Grund, warum die Benediktinerregel vor den übrigen abendländischen Regeln den Vorrang erhielt, ist sicherlich der, daß sie im Gegensatz zu den anderen Ordensregeln, die fast nur asketische Anweisungen lieben, jedem Kloster eine ganz bestimmte Verfassung gab, die die Aufnahme eines Mitglieds, die Wahl des Abtes und das Verhältnis des Oberen zu den seiner Hirtensorge Anvertrauten eingehend regelte.

Was die Aufnahme eines Mitgliedes anlangt, so ist die Form der benediktinischen Profeß in den vergangenen Jahrzehnten mehrfach untersucht worden, aber in diesen Abhandlungen ist auf die Zeugen der klösterlichen Profeß keine Rücksicht genommen worden. Diese Lücke möchten wir hier ausfüllen.

## I. Die Zeugen bei den Benediktinern

Der hl. Benedikt schreibt in c.58 seiner Regel vor, die Bittschrift, „petitio“ genannt, solle „ad nomen Sanctorum, quorum reliquiae ibi sunt, et abbatis praesentis“ ausgestellt werden und der Novize müsse „coram omnibus“ im Oratorium vor Gott und seinen Heiligen Beständigkeit, Bekehrung seiner Sitten und Gehorsam versprechen. Daß der Abt auch in der Profeßurkunde selbst genannt werden solle, ist in der

1) PL 49,78.

2) Mansi J. D., *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, Florentiae 1739ss., 12,367,371; 14,68,98; 19,787. Hartzheim, J., *Concilia Germaniae, Coloniae Augustae Agrippinensium* 1759ss. 1,378.

Regel nicht bestimmt, aber es dürfte sich dies von selbst verstehen; so ist es ja auch von Anfang an im Orden geübt worden. Auch für die Oblation eines Knaben sieht die Regel in c.59 vor, daß sie „coram testibus“ geschehe. Diese Vorschriften beruhen sicher auf altklösterlicher Überlieferung. Cassian berichtet in dem bereits genannten Werke I.IV c.32, Abt Pynuphius habe jemand, „sub nostra praesidentia“ aufgenommen<sup>3</sup>. Welche Bedeutung man später der Anwesenheit des Obern bei der Gelübdeablegung beimaß, zeigt die Bestimmung des allgemeinen Konzils von Konstantinopel 869 c.2, die Mönchstonsur solle nicht erteilt werden, „sine praesentia eius qui illum debet ad obedientiam suscipere, et se principatum in illum obtenturum, et eius animae salutis curam gesturum profiteri“<sup>4</sup>. Von Anfang an hielt man es auch für entsprechend, daß die ganze klösterliche Gemeinschaft oder wenigstens einige Mitglieder derselben als Zeugen der Profeßablegung anwohnen. Pachomius rief zu diesem Akte alle Brüder zusammen und Basilius bestimmte in der Regula fusius tractata interrogatio XII und XVI,4: „coram pluribus testibus“ und „testes . . . adhibendi sunt ecclesiarum praefecti, ut ipsorum opera et corporis sanctimonia veluti res quaedam sacra Deo dedicetur et firma sit haec actio per testimonium“, und die Aufnahme von Knaben soll „sub testimonio plurimorum“ geschehen „ut omnis occasio male dicti gratia excludatur hominum pessimorum“; auch in seinem Briefe an die abgefallenen Mönche schreibt er, daß deren Profeß „coram multis testibus“ geschehen sei. Cassian (I.IV c.5) schreibt: „in concilio fratrum productus in medium exuatur propriis, ac per manum abbatis induatur monasterii vestimentis“<sup>5</sup>.

Welche Profeßformel man ursprünglich in Montecassino und nach der Übersiedelung der Mönche dieses Klosters im Jahre 581 nach St. Johann im Lateran in Rom gebrauchte, wissen wir nicht. Erst gegen 717 ließ sich, einem Rate des Papstes Gregor II. folgend, Petronax von Brescia am Grabe des hl. Benedikt nieder und nach der etwas später erfolgten Ankunft des Angelsachsen Willibald bildete sich eine Benediktinerkommunität, deren Profeßformel durch Paulus Diaconus überliefert ist; dieser sandte sie im Auftrage seines Abtes Theudomar (778–797) an Karl den Großen. Diese Profeßformel wich freilich von der in der Regel vorgesehenen etwas ab. Sie kennt nur ein Stabilitäts- und Gehorsamsversprechen, erwähnt aber den Abt mit den Worten: „praesente etiam abbate nostro illo“. In einem Nachsatze beteuerte der Neuprofesse, daß er seine Profeßurkunde mit eigener Hand „coram testibus“ geschrieben und bekräftigt habe<sup>6</sup>. Hier liegt der erste Fall vor, bei dem auch die

3) PL 49,193.

4) Mansi 16,537s.

5) Muzzarelli V.F., De professione religiosa a primordio usque ad s.XII, Romae 1938,90. PG 31,947,955; 32,364. PL 103,498; 49,158s. C.4, C.20, q.2.

6) Albers B., Consuetudines monasticae, Stuttgart-Montecassino 1905ss. 3,65. Mansi 18 bis \*, 577.

Zeugen erwähnt sind, freilich nicht in der eigentlichen Profeßformel, sondern nur in einem Nachsatze. Diese Profeßformel ist aber einzig, sie ging nicht in Gebrauch über.

Auch die nächste auf uns gekommene Profeßformel weicht von der Regel ab. Es ist die vermutlich an den Anfang des 8. Jahrhunderts hinaufreichende *petitio* von Flavigny, deren Wortlaut auch das Reichenauer Profeßbuch aufweist; es heißt hier „*Domino venerabili in Christo patre illo abbate de monasterio illo, qui est constructus in onore sancti illi, simul cum felici congregatione vestra*“<sup>7</sup>. Im Reichenauer Profeßbuch folgt auf diese *petitio* die eigentliche Profeßformel, die aber mit den Worten „*Ego, ille, domne abba ill. obedientiam . . . promitto*“ nur ein Gehorsamsversprechen gegenüber dem Abte enthält, diesen aber nicht unmittelbar als *Destinatär* der Profeßurkunde bezeichnet. Dieselbe Formel ist auch aus der Abtei S. Caecilia in Albi in Südfrankreich bezeugt<sup>8</sup>.

Andere alte Formeln schließen sich mehr an die Regel an und lassen die Profeß „*in praesentia domini abbatis*“ ablegen: so in Montecassino unter Abt Oderisius (1087–1105), Rheinau, S. Germain-des-Prés bei Paris, Aniane, Corvey, wo allerdings nach *abbatis* noch „*mei*“ beigefügt wurde. Hier ist auch der Brauch Roms zu nennen<sup>9</sup>. Für Einsiedeln ist diese Formel unter Abt Wernher II. (1173–1192) ebenfalls bezeugt, doch wird hier der Profitent als Priester, Diakon, Subdiakon, Akoluth oder Konverse gekennzeichnet und statt „*domini*“ nur „*domni*“ gesagt. Diese Form geht offensichtlich auf die Cluniazenser und Hirsauer Reformen zurück, denn auch diese gebrauchen die Wendung „*domni*“. An diese Ausdrucksweise schließen sich dann noch an das Lütticher St. Jakobskloster, die Cistercienser, die sich bemühten, möglichst den Buchstaben der Regel zu beobachten, die Grammontenser sowie die Kartäuser nach den Gewohnheiten Guigos I. l.I c.23. Von diesen Texten weicht formell etwas ab der des Engelberger Codex 54, der die Form aufweist: „*coram deo sanctis eius praesenteque abbate N.*“ Zu dieser Gruppe sind wohl auch noch zu rechnen die Klöster Aragon und Kataloniens, deren Statuten von 1361 c.29 einfach vorschreiben: „*professionem faciant et benedictionem recipiant, ut in Regula continentur*“. An letzter Stelle seien hier die Formeln der Abtei St. Matthias in Trier unter dem Reformator Johannes Rode (1421–1439) und der Kastler Reform er-

7) Albers 3,178. Mansi 18 bis \*, 575s.

8) Mansi 18 bis \*, 576. Martène E., *De antiquis monachorum ritibus, Antverpiae* 1764,224.

9) Martène, 224ss. Andrieu M., *Le Pontifical Romain au moyen-âge*, Vatikan 1938ss. 1,296. PL 138,1093.

10) Diese Zeitschrift 6, 1, 1885, 335. *Consuetudines Cluniacenses antiquiores* I. II c. 27, *Consuetudines Hirsaugienses* I. I c. 74, PL 149, 713; 150, 1002. Volk P., *Der Liber Ordinarius des Lütticher St. Jakobsklosters*, Münster i. W. 1923, 41. Clemens V „*Excitat nos*“ vom 20. 4. 1310, *Regestum Clementis* V, 5, Romae 1887, 86. PL 153, 686. *Jahrbuch für Liturgiewissenschaft* 5, 1925, 35. *Catalonia monastica* II, 1929, 216.

wähnt. Im Trierer Kloster lautet die Formel: „coram vobis domno N. abbate monasterii presentis“, nach der Kastler Reform wieder „in presentia domni abbatis“<sup>11</sup>.

Die Nichterwähnung der Zeugen in all diesen Urkunden ist etwas auffallend, vor allem wenn man bedenkt, daß die auf uns gekommenen Formulare für die Aufnahme eines Knaben die Zeugen berücksichtigen. So schon in einer Urkunde von 837: „in praesentia F. etc. et aliorum plurimorum“ wie auch nach den Gewohnheiten von Gluny und Farfa: „et domni abbatis N. praesentis trado coram testibus“<sup>12</sup>.

Eine Änderung in der Profießformel führten im 13. Jahrhundert die Kamaldulenser ein. Nach deren Statuten von 1253 c.17 wird in der Profießformel nach „in praesentia domni N. abbatis talis loci“ noch beigefügt „et aliorum fratrum“. Dadurch wurden die Brüder in die Profießformel aufgenommen, aus der sie nun nicht mehr verschwanden. Die Statuten dieses Ordens von 1562 zu c. 58 der Regel haben zwar den Titel des Abtes durch die Worte „Reverendi in Christo Patris“ erweitert, aber die Nennung der „alii Fratres“ blieb<sup>13</sup>, und die Konstitutionen der Kamaldulenser der neuesten Zeit haben alle daran festgehalten, wenn auch der Wortlaut etwas verändert wurde: „coram Reverendissimo Padre majore Domno . . . omnibusque eremitis hic praesentibus“ (1930 n.341s.), in praesentia Reverendissimi Patris Majoris Domni N. a N. omniumque Eremitarum hic adstantium“ (1934 n.256, 258) und „in praesentia Reverendissimi Patris Domni N. N. Prioris huius Eremitae N. et aliorum Fratrum“ (1943 n.328)<sup>14</sup>. Die zuletzt genannte Formel schließt sich somit, was die Brüder anlangt, ganz an die von 1253 an.

Die Berücksichtigung der Brüder in der Profießformel findet sich aber auch in zwei in Frankreich liegenden Benediktinerabteien, in Beaulieu-sur-Ménoire in der Diözese Limoges und in St. Denis in der Diözese Paris. Aus der ersteren, den Aposteln Petrus und Paulus geweihten Abtei ist eine Profießformel erhalten aus der Zeit eines Abtes Geraldus — nach der Abtliste somit Ende des 10. oder Anfang des 12. Jahrhunderts —, in der neben dem Abte „et ceterorum fratrum“ erwähnt sind. Die zweite Formel berücksichtigt neben den benediktinischen Gelübden bereits auch

- 11) Bibliothek des Priesterseminars Trier, Statutenbuch der Abtei St. Matthias in Trier, Msc. 83 fol. LI. Johann von Kastl, *Expositio Regulae* vol. III c. 58, Münchener Staatsbibliothek clm 18 184 fol. 34<sup>r</sup> linke Spalte; *Consuetudines Castlenses* c. 47 von ca. 1430–1460. Gültige Mitteilung von R. P. Carl Wolf OSB von Münsterschwarzach vom 13. 3. 1959.
- 12) Brunner H., *Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde*, Berlin 1880, 14. *Consuetudines Cluniacenses antiquiores* I. III c. 8, *Disciplina Farfensis* I. II c. 17, PL 149, 742; 150, 1265. Ähnlich Mansi 18 bis, 574. Albers 3, 180.
- 13) Mittarelli-Costadoni, *Annales Camaldulenses OSB, Venetiis 1755ss.* 6, App. 13. Holstenius-Brockie, *Codex Regularum monasticarum et canonicarum, Augustae Vindelicorum 1759*, 2, 267.
- 14) Die in Klammer beigefügten Jahreszahlen beziehen sich jeweils auf das Erscheinungsjahr der Konstitutionen.

Keuschheit und Armut, sie stammt somit sicher erst aus dem 13. Jahrhundert, aber sie weicht auch sonst von der benediktinischen Formel ab, sie nennt den Abt nicht als Empfänger der Urkunde, sondern der Profitent verspricht ihm „et tibi Pater“ die üblichen Gelübde „secundum huius loci constitutionem et Patrum traditionem testibus praesentibus“<sup>15</sup>.

Auf die Profeßformel der schwarzen Benediktiner übte in unserer Materie einen nachhaltigen Einfluß die Kongregation von St. Justina in Padua, später Casinesische Kongregation genannt. Diese von Abt Ludwig Barbo gegründete Kongregation faßte auf dem Generalkapitel 1424 den Beschluß, der Profeßformel nach Nennung des Abtes oder Priors „sub congregatione que dicitur Unitatis“ beizufügen. Die 1578 von Gregor XIII approbierten Konstitutionen dieser Kongregation weisen aber nach „Abbatis vel Prioris“ noch die Wendung auf „et Monachorum eiusdem Monasterii sub Congregatione Casinensi alias S. Justinae de Padua“ und diese Beifügung behielten auch die Konstitutionen von 1680<sup>16</sup> und 1925 (n. 167) bei. Wann diese Beifügung entstanden ist, ließ sich nicht genau ermitteln, jedenfalls nicht vor 1474, denn bis zu diesem Jahre sind die Generalskapitelsdekrete veröffentlicht und diese enthalten keinen diesbezüglichen Beschluß. Die genannte Übung der Casinesischen Kongregation hat zunächst die Kongregation von St. Maur (1651, decl zu c.58; 1770, P.I S.I c.15 n.6) sowie die Straßburger<sup>17</sup> und Englische Kongregation (1784 253; 1931 n.145, 147) befruchtet und im 19. und 20. Jahrhundert treffen wir diese Gewohnheit auch in der französischen, Beuroner (1884 Decl. zu c.58), Sublazenser (1925 c.58 n.21<sup>0</sup>, 24<sup>0</sup>), Belgischen (1935 n.113) Kongregation und in der von St. Ottilien (1935 n.113). Die Bayrische, Schweizerisch=Amerikanische<sup>18</sup> und die Brasilianische (1911 n.80) Kongregation haben diese Gewohnheit erst neuerdings übernommen.

Die Beifügung der Mönche in der Profeßformel konnten wir auch konstatieren in der Formel der Melker Reform, die unter dem aus Subiaco berufenen Abt Nikolaus Seyringer (1418–1425) entstand. Ob diese Beifügung hier ein Eigentum von Melk ist, oder ob sie etwa aus der Sublazenser Reform des 14. Jahrhunderts übernommen wurde, ließ sich nicht ermitteln, da die Gewohnheiten von Subiaco keine Profeßformel enthalten. Die Melker Reform ergänzte die Entgegennahme der Profeß durch den Abt mit den Worten: „et coram vobis patribus et fratribus hic praesentibus“<sup>19</sup>. Diese Reform griff auf die Klöster St. Peter in Salz-

15) PL 66, 820.

16) Bullarum, diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis editio, Augustae Taurinorum 1857ss. 19, 328.

17) Volk P., Die Statuten der Straßburger Benediktinerkongregation vom Jahre 1624, (Archiv für Elsässische Kirchengeschichte 8, 1933, 357).

18) Manuale Caeremoniarum et Rituum pro Congregatione Benedictino-Bavarica, Pars altera, Rituale monasticum, Ratisbonae 1920, 45; Ordo Professionis Congregationis Helveto-Americanae p. 9, 20, 35.

19) Consuetudines Mellicenses, Msc. im Archiv der Abtei Neresheim.

burg, zu den Schotten in Wien, Tegernsee, Benediktbeuren, St. Ulrich in Augsburg, Otto beuren, Donauwörth, Wiblingen, St. Gallen, Stein, Schaffhausen u. a. über. Der hier eingeführte Profeßmodus war ziemlich nachhaltig; er drang auch in die 1686 errichtete bayrische Benediktinerkongregation ein, denn verschiedene Zäremonialien und Ritualien dieser Klöster bestätigen den genannten Brauch<sup>20</sup>. Auch in Reichenau und Fulda ist die Melker Reform nachweisbar; in Reichenau ist die neue Profeßform schon im 16. Jahrhundert, in Fulda aber erst 1627 bezeugt, also vor dem Eintritt dieses Klosters in die Bursfelder Kongregation, der erst 1630 erfolgte; in Fulda kam der Brauch wohl daher, daß das Kloster unter dem Fürstabt Johann Bernhard Schenk von Schweinsberg (1623–1632) von St. Gallener Mönchen reformiert wurde; an der nunmehr eingeführten Änderung hielt man aber auch nach dem Eintritt in die Bursfelder Kongregation fest, obwohl diese nur den Abt in der Profeßformel nennen ließ<sup>21</sup>. Die später im Gebiete Schwabens in der Diözese Augsburg entstandene Benediktinerkongregation zum Hl. Geist übernahm dann natürlich auch die Melker Sitte<sup>22</sup>. Wohl von St. Gallen aus drang die etwas veränderte Profeßformel auch in die 1602 errichtete Schweizer Kongregation ein, freilich mit dem Unterschiede, daß hier bei der feierlichen Profeß die Beifügung lautet: „et coram patribus et fratribus meis“ und bei Ablegung der einfachen Gelübde nur der Abt in der Profeßurkunde erwähnt wird<sup>23</sup>.

Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, daß auch die Klöster der heutigen Schweizerischen und Österreichischen (1947 n. 110) Kongregationen wie auch die der von Bayern ausgegangenen Amerikanisch-Cassinesischen Kongregation die Mönche in der Profeßformel nach dem Melker Brauch berücksichtigen, in der Österreichischen Kongregation freilich mit dem Unterschiede, daß hier vor „Patribus“ und „Fratribus“ die Worte „Reverendis“ und „Venerabilibus“ eingefügt werden<sup>24</sup>.

- 
- 20) *Caeremoniale Monastico-benedictinum*, Tegernsee 1737, (1,96). *Caeremoniale monastico-benedictinum in usum Monasterii Metensis Straubingae* 1765, 91.
- 21) *Rothenhäusler-Beyerle*, Die Regel des hl. Benedikt, das Gesetz des Inselklosters und seine Verwirklichung (Die Kultur der Abtei Reichenau, München 1925, 1, 291) *Richter G.*, *Statuta maioris Ecclesiae Fuldensis*, Fulda 1904, 54. Landesbibliothek Fulda Msc. 8<sup>o</sup> Aa 163: *Ordo profitendi vitam monasticum secundum Regulam S. P. N. Benedicti* 1769.
- 22) *Statuta Congregationis Augustano-Benedictinae sub Titulo S. Spiritus* 1699, P. IV c. III §2. *Ceremoniale monasticum Neresheimense* 1782, 14, 74.
- 23) *Molitor V.*, *Directorium seu Cantus et Responsoria*, St. Gallen 1692 Appendix: *Ordo profitendi Vitam Monasticam sub Regula S. P. Benedicti*, fol. A.2 – A.3. *Cantarium Einsidlense* 1888, 144s. Die Profeßfeiern der Schweizer Benediktinerkongregation 1958, 53, 80.
- 24) *Rituale monasticum pro Congregationibus Benedictina-Bavarica et Austro-Benedictina, Oeniponte* 1936, 45, 52, 74. *Rituale Monasticum, Colleenville* 1942, 367, 375, 386, 408, 416.

Dem österreichischen Brauche hat sich auch die 1945 errichtete Slavische Kongregation angeschlossen (1947 n. 72).

Aus den vorstehenden Ausführungen könnte man allzuleicht schließen, es sei in neuerer Zeit Gemeingut der schwarzen Benediktiner gewesen, daß in der Profeßurkunde auch die Solemnitätszeugen berücksichtigt werden. Allein dem ist nicht so. Die Bursfelder Kongregation, die schon in ihren *Caeremoniae* von etwa 1480 die Profeßformel mit „in presentia Domini N. Abbatis“ festgelegt hatte, hielt bis zu ihrem Untergange an diesem Brauche fest. Ihr folgte die 1603 errichtete, in der Diözese Konstanz verbreitete Kongregation zum hl. Joseph<sup>25</sup>. Auch die zu Beginn des 15. Jahrhunderts entstandene spanische Kongregation von Valladolid änderte, was die Profeßvorschriften anlangt, nichts an der Regel und nahm daher die Profeßzeugen nicht in die Formel auf; es heißt hier einfach „in praesentia Reverendi admodum Patris Fratris N. eiusdem Monasterii Abbatis“, doch fügte man dieser Wendung ähnlich wie in der casinesischen Kongregation bei: „sub Obedientia Reverendissimi Magistri Fratris N. totius Congregationis Praesidentis (Generalis)“. An die Profeßformel der spanischen Kongregation schloß sich auch die von ihr ausgegangene, 1566 errichtete Portugiesische Kongregation, sowie zunächst deren 1827 entstandene Tochter, die Brasilianische Kongregation an<sup>27</sup>. Wie der aus Valladolid stammende und 1468 verstorbene Dominikaner kardinal und Kommendatarabt von Subiaco, Juan Torquemada de Turremarata dazu kam, in seiner *Expositio in Regulam S. Benedicti*, erstmals 1491 gedruckt, in der Profeßformel „praesentis abbatis et aliorum fratrum“ zu schreiben<sup>28</sup>, bleibt vorerst ungeklärt. Die alte Kongregation von Cluny hielt gleichfalls ganz an der Regel fest. Noch in den 1789 von Pius VII. approbierten Konstitutionen heißt es in § 124 nur „in praesentia N. prioris claustralis eiusdem monasterii“, doch fügte sie noch bei „sub ordine Cluniacensi“. Dagegen wich die 1604 von Klemens VIII. errichtete Lothringische Kongregation zu den hl. Viton und Hidulph wieder etwas ab und prägte eine neue, bisher ungewöhnliche Formel; man versprach hier die Gelübde „coram Deo et hominibus, Sanctis, quorum reliquiae in monasterio N. requiescunt, et in praesentia reverendissimi patris N. abbatis seu prioris“<sup>29</sup>. Nur die Nennung des Abtes ist

25) *Ceremoniale Benedictinum, Parisiis 1610, 317, 374. Statuta Congregationis Bursfeldensis, Paderbornae 1700, 272: D. VII c. III n. 3. Rituale monasticum pro Congregatione S. Iosephi Suevico-Benedictina 1753, 172s.*, Badische Landesbibliothek Karlsruhe, Msc. 995.

26) *Caeremoniale monasticum Congregationis Hispanicae, OSPNB, Viennae 1640, 393. Constitutiones OSPNB sub invocatione et patrocinio Ss. Virginis Mariae de Monteserrato in Germania, Vetero-Praegae 1721 c. IX, p. 59.*

27) Gütige Mitteilung von R. P. Joseph Endres und Rev.mus Abt Martin Strichler aus den Abteien S. Bento in Bahia und Rio de Janeiro vom 23. 8. und 22. 10. 1959.

28) Ed. Köln 1575, zu c. 58 tr. 127 p. 259.

29) Barbèri A., *Bullarii Romani continuatio, Romae 1835ss., 8,301. Bull. Taur. 17, 466.*

heute noch Brauch in der 1514 errichteten Ungarischen Kongregation. Zum Schluß ist hier noch die an augustinische Formeln anklingende Profefßform von Meerssen aus dem Jahre 1439 zu erwähnen, die insofern beachtenswert ist, als hier nur der Propst genannt ist und diesem Gehorsam versprochen wird<sup>30</sup>.

Wie die schwarzen Mönche sind heute auch die weißen in unserer Frage nicht einig. Die Cistercienser halten ganz an ihrer alten Gewohnheit fest und zwar in beiden Observanzen<sup>31</sup>. Ebenso ist es bei den Kartäusern (1924 PI c. XVIII n. 9). Bei den Olivetanern dagegen ist wieder eine Änderung eingetreten. Die älteste aus diesem Verbände erhaltene Profefßformel berücksichtigt nicht bloß die Anwesenheit des Oberen, sondern auch ausdrücklich die Entgegennahme der Profefß durch denselben: „in praesentia Ven. in Christo Patris Domini N. Abbatis dicti Ordinis (vel Prioris, si Abbas praesens non fuerit) recipientis me vice et nomine dicti Domni Abbatis“. Diese Formel wurde im 16. Jahrhundert etwas geändert, aber nur zugunsten des Generalabtes. Allein ein 1886 erscheinendes Rituale weist noch den Zusatz auf „et praesentibus testibus subsignatis“<sup>32</sup>. Die Zeugen unterzeichnen die Urkunde auf dem Altare.

## II. Die Zeugen bei den Regularkanonikern

Die Regel Chrodegangs von Metz hat viel der Regel des hl. Benedikt entnommen, aber die Aufnahme eines Kapitulars nach c. 58 der Benediktinerregel merkwürdigerweise nicht berücksichtigt. Allein wir werden trotzdem annehmen dürfen, daß sich die Aufnahme etwa in derselben Weise vollzog, wenn auch etwas unter anderen Formen. Eine alte Profefßformel lautet: „offero atque trado me ipsum . . . et Domino ac Praeposito“<sup>33</sup>. Beachtenswert hier ist vor allem, daß der Destinatär der Urkunde nicht unmittelbar ausgedrückt ist, sondern nur mittelbar, insofern sich der Profitent neben Gott dem Propst hingibt. Diese Änderung ist von Bedeutung, denn auch mehrere spätere Profefßformeln schließen sich an den genannten Wortlaut an. Wir erwähnen hier die Regel des Petrus de Honestis, der Regularkanoniker von Montfort und von Marbach. Nach allen drei Regeln wird dem Abte bzw. dem Prälaten und seinen Nachfolgern Gehorsam versprochen<sup>34</sup>. Wenn sich auch die Prämonstratenser in ihrer Verfassung stark an die Cistercienser anlehnten, so folgen sie doch bei der Profefßablegung ganz ihrer Ordenstradition „Ego, frater N. offerens trado me ipsum ecclesie tali . . . Promitto etiam obedientiam

30) Revue bénédictine 55, 1939, 208.

31) Rituale Cisterciense, Parisiis 1689, 392; Westmalle 1948, 240.

32) P. LUGANO P., Il primo corpo di costituzioni monastiche per l'Ordine di Montoliveto (1445), Roma 1911 p. 56 c. 44. Holstenius-Brockie 5, 91. Rituale monasticum pro Congregatione S. Mariae Montis Oliveti 1886, 13, 21, 23.

33) Mansi 16, 896.

34) Holstenius-Brockie 2, 136s., 146. Martène E., De antiquis ecclesiae ritibus, Antverpiae 1764, 3, 312.

perfectam in Christo . . . tibi patri N. et successoribus tuis, quos senior pars huius congregationis canonicè elegerit". Nur der zuletzt genannte Relativsatz wurde bei der Statutenänderung am Ende des 13. Jahrhunderts etwas anders geformt, sonst blieb die Formel bis auf den heutigen Tag<sup>35</sup>. Etwa zur selben Zeit wie die Prämonstratenser entstanden in Frankreich noch zwei andere größere Verbände mit selbständigen Kanonien, nämlich die von St. Viktor in Paris und von Arrouaise in der Diözese Arras. In dieser letzteren Kongregation verzichtete der Profitent auf alles Eigentum und versprach „tibi, Rev. Patri et Domino huius Monasterii Abbati et tuis successoribus“ Gehorsam und Keuschheit, Stabilität des Ortes und kanonisches Leben nach der Regel des hl. Augustinus und den Statuten des Klosters<sup>36</sup>. In der ersteren Kongregation, die von den Benediktinern in Marseille nicht bloß den Titel, sondern nach den Gewohnheiten auch eine Reihe von Einrichtungen übernommen hatte, unter denen sich auch die Vorschriften befanden, daß die Profeß „coram omnibus“ abgelegt werde und der Profitent am Schluß alle Anwesenden um das Gebet bitte. Nach der im Liber Ordinis enthaltenen Profeßformel versprach der Profitent vor Gott und den hl. Reliquien „in praesentia domni H. Praelati et ceterorum fratrum“ Besserung der Sitten, besonders in Keuschheit und Gehorsam „secundum gratiam mihi collatam a domino et facultatem virium mearum“<sup>37</sup>. Noch einen Dritten, in Deutschland weit verbreiteten Verband möchten wir hier erwähnen, nämlich die Windesheimer Chorherrn. Wiewohl sie verfassungsrechtlich starke Züge der Kartäuser an sich tragen, ist die Profeßformel doch ganz augustinish: Man versprach die Ordensgelübde „tibi, pater prior, et successoribus tuis canonicè instituendis“<sup>38</sup>.

Wir haben bisher nur größere Verbände berücksichtigt, aber nicht einzelne Kanonien. Zieht man auch diese in den Gesichtskreis herein, so kann das Urteil über die augustinishche Profeßform unter Umständen etwas revidiert werden müssen. Das für die benediktinishche Profeßform so charakteristische „in praesentia abbatis“ findet sich in der Wendung „in praesentia domni N. prepositi“ auch im Stifte St. Florian in Oberösterreich, doch wurden hier die Kanoniker nicht berücksichtigt. Ebenso wenig war dies der Fall in der Kanonie St. Laud in der Erzdiözese Rouen, wo man einfach „domno N. priori praefatae ecclesiae et successoribus eius canonicè intrantibus“ Gehorsam versprach<sup>39</sup>.

35) Levèvre Pl. F., Les Statuts de Prémontré reformés sur les Ordres de Grégoire IX et d'Innocent IV au XIII siècle, Louvain 1946, 25s. Processionale ad usum sacri et canonici Ordinis Praemonstratensis, Parisiis etc. 1932 p. (35), (44).

36) Gosse, Histoire de l'abbaye d'Arrouaise, Lille 1786, 89 (I).

37) Martène, De antiquis ecclesiae 3, 267s. Liber Ordinis, Bibliothèque nationale in Paris, Msc. lat. 15059.

38) A mort E., Vetus disciplina canonicorum regularium et saecularium, Venetiis 1747, 1, 576.

39) Franz A., Das Rituale von St. Florian, Freiburg i. Br. 1904, 111, PL 147, 156.

Noch 2 Riten müssen hier erwähnt werden. Das Pontifikale des Durandus schreibt für die Profesz eines Novizen folgende Form vor: „Ego, frater talis, offerens trado meipsum monasterio tali et promitto tibi tali eiusdem monasterii prelato tuisque successoribus canonicè intrantibus obedientiam et reverentiam debitam, secundum regulam canonicam talis sancti vel ordinis. Promitto etiam tibi et conventui loci presentis et futuro“ . . . Keuschheit, Stabilität des Ortes, Bekehrung der Sitten und Armut. Hier wird also der Konvent wohl in der Profeszformel erwähnt, aber nicht bloß als Zeuge, sondern neben dem Prälaten als Destinatar für die Entgegennahme der Gelübde. Dieselbe ebenfalls 5 gliedrige, aber mehr benediktinisch geformte Profeszformel bestätigt Durandus auch in seinem *Speculum*: „promitto Deo et sanctis eius et vobis Dno abbati vel priori coram vobis et conventui vestro“, aber hier ist der Konvent nicht Destinatar, sondern einfacher Zeuge. In Ranshofen in Oberösterreich legte man die Profesz „in praesentia cleri et populi“ ab<sup>40</sup>.

Von den heutigen selbständigen Kanonien können wir hier die Österreicherische Kongregation, die Gefreite Abtei St. Maurice in der Schweiz sowie das Hospital der Hl. Nikolaus und Bernhard auf dem Großen St. Bernhard berücksichtigen. In allen diesen Klöstern verspricht der Profitent dem Prälaten, in Gehorsam, ohne Eigentum und in Keuschheit leben zu wollen. Zeugen sind in keiner Profeszformel erwähnt (1940 n. 34; 1931 n. 93; 1438 p. 32).

Unter den Regularkanonikern haben sich im Laufe der Zeit auch größere, mehr zentralistisch verfaßte Verbände gebildet, bei denen naturgemäß die Profesz nicht mehr in die Hände des Hausoberen abgelegt wird, sondern in die Hände des Generaloberen, bzw. seines Delegaten. Der bedeutendste Verband ist hier der der 1421 gegründeten Lateranensischen Chorherren, bei denen die Profesz dem Prior oder Abt, jedoch „vice reverendissimi p. d. N. eiusdem congregationis abbatis generalis, ac successorum eius canonicè intrantium“ ohne Erwähnung der anwesenden Kanoniker abgelegt wird<sup>41</sup>. An zweiter Stelle sei ein bereits untergegangener Verband erwähnt, nämlich der der Regularkanoniker der französischen Kongregation, bei denen nach einem den Konstitutionen von 1779 beigefügten Anhang „Ordo Caeremoniarum in Professione servandarum“ (p. 14) der Profitent einfach dreimal den Psalmvers 118, 116: „Suscipe me, Domine“ singt. Weder der die Profesz entgegennehmende Obere noch etwaige Zeugen sind erwähnt. Dieser Profeszritus ist offensichtlich dem Pontificale Romanum entnommen, das vor der Benediktion eines Abtes, der noch nicht Professe ist, einen solchen Ritus kennt, wobei jedoch der Profitent seine Hände vor der Brust faltet<sup>42</sup>; dadurch ist die Hingabe symbolisiert.

40) Andrieu 3, 399. Durandus, G. *Speculum* Lyon 1532, I. IV. P. III de regularibus n. 1, p. 154. A mort 1065.

41) *Ordinationes seu Constitutiones Congregationis Lateranensis alias S. Mariae de Frisonaria*, Lucae 1560 P. c. 36 p. 37; 1841, P. I c.32/I p. 107.

42) *Pontificale Romanum*, Romae 1752, 72.

### III. Die Zeugen bei den übrigen Regularklerikern

Im Gegensatz zu den Regularkanonikern mit im allgemeinen selbständigen Kanonien bildeten sich seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts mehrere Orden mit einer mehr oder weniger starken zentralistischen Verfassung. In diesen ist es nicht mehr üblich, den die Profeß entgegennehmenden Prälaten als solchen in der Profeßformel besonders zu berücksichtigen. In der Regel sind die Provinzialoberen durch die Konstitutionen ganz allgemein bevollmächtigt, selbst oder durch einen Delegaten die Profess entgegenzunehmen. In manchen Verbänden sind außerdem auch die Oberen der Noviziatshäuser dazu befugt.

Die anwesenden Zeugen werden in der Profeßurkunde meist nicht erwähnt. So bei den Dominikanern<sup>43</sup>, Franziskanern<sup>44</sup>, Karmeliten<sup>45</sup>, Augustinereremiten<sup>46</sup> und Serviten<sup>47</sup>. Von den Regularklerikern im engeren Sinne müssen wir die Profeßformeln der Jesuiten besonders betrachten. In diesem Orden weisen schon die ältesten Konstitutionen 4 Profeßformeln auf, nämlich 2 für die Ablegung der feierlichen Profeß und 2 für die der einfachen Gelübde. Die ersteren zwei unterscheiden sich dadurch, daß nach ihnen 4 bzw. nur 3 Gelübde abgelegt werden. Von den letzteren 2 Formularen ist das eine für die formierten Koadjutoren (Priester und Laienbrüder), das andere für die Laienkoadjutoren bestimmt. Die formierten Koadjutoren (spirituales et temporales) haben einfache öffentliche Gelübde, die aber nicht vor dem 10. Jahre des Ordenslebens abgelegt werden dürfen. Von diesen 4 Formularen ist in den ersten<sup>3</sup> der Ordensgeneral genannt und zwar in der Weise, daß ihm „locum Dei tenenti et successoribus“ Armut, Keuschheit und Gehorsam versprochen wird. Als Zeugen sind bei Ablegung der feierlichen Profeß neben der sel. Jungfrau Maria und dem ganzen himmlischen Hofe „omnes circumstantes“ genannt. In den 2 letzten Formeln fehlt eine diesbezügliche Bestimmung, aber die Konstitutionen sehen vor, daß auch diese Gelübde „coram domesticis et externis“ bzw. „coram aliquibus domesticis“ abgelegt werden. Der Ordensgeneral ist auch in dem Formular für die formierten Koadjutoren erwähnt, nicht aber in dem für die Laienkoadjutoren. Von diesen sagt man, daß sie ihre Gelübde „non in manibus cuius-

43) Scheeben H. Chr., Die Konstitutionen des Predigerordens unter Jordan van Sachsen, Köln 1939, 58; 1932, n. 155.

44) Hier „tibi, Pater“, *Rituale Romano-Seraphicum*, <sup>2</sup>Parisiis, Tornaci, Romae 1931, 260, 273. *Caeremoniale Romano-Seraphicum ad usum Fratrum Minorum Capuccinorum*, Romae 1944, 550s.

45) *Constitutions des Frères de Notre Dame du Mont-Carmel faites l'année 1357*, ed. P. Antoine-Marie OCD., Marche 1915, 58, rubr. XIII. *Rituale Ordinis Fratrum Beatissimae Virginis Mariae de Monte Carmelo*, Romae 1903, 48, 60.

46) 1580 und 1686, P. II c. 4, n. 11, *Holstenius-Brockie* 4, 246; 1926, n. 255.

47) *Constitutiones antiquae c. XVI*, *Monumenta Ordinis Servorum Sanctae Mariae*, ed. A. Morini et P. Soulier, 1, Bruxelles 1894, 42; 1940 n.257, 258, 274.

quam“ ablegen und, soweit sie Laienbrüder sind, auch die Worte „peculiarium curam circa puerorum eruditionem“ wegleiben<sup>48</sup>. Die Profießformel der Jesuiten übte auf den Ritus verschiedener anderer Regularkleriker einen Einfluß aus, den Ausdruck „locum Dei tenens“ finden wir nämlich auch bei den Theatinern, Kamillianern und Piaristen, die Berücksichtigung der „omnes circumstantes“ auch bei den Kamillianern und den Minderen Regularklerikern<sup>49</sup>.

#### IV. Die Zeugen bei den Klosterfrauen

Die Klosterfrauen werden sich im Altertum im Morgen- und Abendlande bei der Profießablegung im großen und ganzen an die bei den entsprechenden Männerorden geltenden Riten gehalten haben. Es ist auch bezeugt, daß die Oberin selbst die Aufnahme einer Jungfrau vornahm. Der hl. Hieronymus berichtet, daß die Jungfrauen und Witwen den Klostermüttern zum Abschneiden der Haare dargeboten wurden, damit sie fortan verhüllten Hauptes gehen. Ja, wir wissen auch, daß ein Mann von einer Frau das Mönchsgewand erhielt. So gab dieses die hl. Melania die Ältere († bald nach 404) an Evagrius Pontikus, den berühmten Mönchsschriftsteller<sup>50</sup>.

Für das Abendland liegen einige Urkunden vor, nach denen es einer Oberin nicht gestattet war, ein Mädchen zur Profieß zuzulassen. Nach einem freilich für unecht geltenden Dekrete des Papstes Eutichianus († 283) durften die Äbtissinnen unter Strafe der Exkommunikation keiner Jungfrau den Schleier auflegen. Allein dieses Dekret wirkte sich doch entsprechend aus. Denn auch das Konzil von Paris 829 c. 42 verbot dies, wenn auch nicht unter Androhung des Kirchenbannes. Bemerkenswert ist sodann, daß Cölestin III. 1194 an den Erzbischof von Arles schreibt und klagt, daß die Nonnen in dem vom hl. Cäsarius gegründeten Frauenkloster „secundum conscientiam suam . . . creant sorores, quotquot volunt, recipiunt . . . et mulieres per se ipsas velare praesument“. Ferner findet sich in den Dekretalen Gregor's IX. ein von Innozenz III. erlassenes Verbot, daß die Äbtissinnen „moniales proprias benedicunt“ und Innozenz IV. klagt 1244 dem Abt von Citeaux, daß in Spanien eine Äbtissin unter Widerspruch des Bischofs von Burgos einer Nonne „sacrum consecrationis velum“ auferlegt habe; der letztere Papst trägt dem Abte auf, die betreffende Äbtissin zu bestrafen und solches Handeln allen Äbtissinnen des Cistercienserordens in Spanien streng zu verbieten<sup>51</sup>. Allein ob diese Verbote dem kirchlichen Recht entsprechen oder ob sie

48) Monumenta Ignatiana S.J. vol.65, Series tertia, T. III Roma 1938 p. 168: Constitutiones cum Declarationibus P. IV c. III, n. 4, 6, c. IV n. 1—4.

49) Theatiner 1946 n. 66; Kamillianer 1934 n. 160; Piaristen: Holstenius-Brockie 6, 464; 1940 n. 32; Mindere Regularkleriker: Holstenius-Brockie 5, 430; 1933 n. 9.

50) PL 22, 1199. Frankenberg W., Evagrius Pontikus, Berlin 1912, 581.

51) PL 5, 177; 206, 1033; c. 3, C. 20 q. 2. Mansi 14, 564; c. 10, X, 5, 38. Pothast A., Regesta Pontificum Romanorum, Berolini 1874 n. 11 289.

sich etwa nur auf die mit der Jungfrauenweihe verbundene *velatio* beziehen, ist nicht genügend geklärt. Es liegt aber nahe, anzunehmen, daß die Benediktinerinnen die Aufnahme neuer Mitglieder nach den in c. 58 der Regel vorgesehenen Formen vornahmen, d. h., daß in der Profeßurkunde die Äbtissin genannt und somit in ihre Hand die Profeß abgelegt wurde. Dafür spricht auch ein alter, auf das Jahr 960 zurückgehender Profeßbritus, nach dem bei einer solchen Feier kein Priester anwesend war, sondern die Äbtissin dem ganzen Akt vorstand und dementsprechend auch in der Profeßurkunde genannt wurde<sup>52</sup>. Aus dem 12. Jahrhundert liegen dann auch päpstliche Zeugnisse über die Berechtigung einer Äbtissin zur Aufnahme eines Mitgliedes für ihr Kloster vor. In dem Breve Honorius' II. von 1126 an die Äbtissin P. von Fontevrault OSB heißt es von der Äbtissin: „cuius monasterii regimen tibi a Domino speramus esse commissum“ und daß niemand, der sich durch die Gelübde an das Kloster gebunden habe, ohne Erlaubnis der Äbtissin und die Zustimmung des Konventes das Kloster verlassen dürfe. Diese letztere Verordnung erneuerte dann Eugen III. 1145. In einem zweiten Breve dieses Papstes von 1149 mahnt dann dieser die Brüder der Kongregation von Fontevrault, der Äbtissin gehorsam zu sein. Bei diesen Rechtsverhältnissen ist es gar nicht anders denkbar, als daß die Äbtissin als Empfängerin in der Profeßurkunde genannt wurde, gilt doch im Recht der Grundsatz „*Spiritualia facilius construuntur quam destruuntur*“. Kein Wunder, daß uns vom genannten Orden auch ein altes Statut erhalten ist, niemand dürfe sich herausnehmen, „*quamlibet ad religionem suscipere nisi abbatisa*“<sup>53</sup>. Ganz mit Recht nennt auch die in Paris 1642 erschienene *Regula Ordinis Fontis Ebraldi* in c. IV die Priorin als Destinärin der Profeß. Nicht verschwiegen sei aber, daß auch bei den Benediktinerinnen und Augustinerinnen Profeßurkunden von Nonnen überliefert sind, in denen es ausdrücklich und nur heißt „*coram Deo et sanctis ejus et presente abbate*“ oder „*coram deo et omnibus sanctis eius . . . in presencia domini N. abbatis*“<sup>54</sup>. Allein dem steht schon c. 4, X, 4, 6 entgegen, wo Alexander III. von Professoren „*in manu alicuius episcopi, abbatisae*“ spricht und diese letzteren nicht beanstandet. Dadurch war die Ablegung der Gelübde in die Hand der Oberin gemeinrechtlich anerkannt.

Nicht anders war es bei den Cistercienserinnen. Etwa in der Mitte des 13. Jahrhunderts entstand in der Nassauer Gebiete eine Übertragung der Benediktinerregel in die deutsche Sprache, auf Nonnen zugeschnitten, in der es bei c. 58 heißt: „und der gegenwärtigen ebdissen“. Diese Übertragung stammt wahrscheinlich aus der Cistercienserabtei Eberbach, die damals an 20 Nonnenklöster unter sich hatte. Noch weitere Zeugnisse aus diesem Orden stehen zur Verfügung. Das Generalkapitel 1242 n. 16

52) Hilpisch St., Die Entwicklung des Profeßbritus der Nonnen, diese Zeitschrift 66, 1955, 29 f.

53) PL 166, 1268; 180, 1037, 1400; 163, 1084.

54) PL 138, 1108. Legg J. W., *Missale ad usum Ecclesiae Westmonasteriensis*, London 1891ss., 2, 1198.

verordnete, daß bei der Profeß der Nonnen (*benedictio monialium*) „solum nomen abbatis benedicentis“ genannt werde, und daß die Neuprofessinnen „quam citius potuerint, profiteantur propriis abbatissis“, ein Statut, das im folgenden Jahre 1243 n. 6 dahin gemildert wurde, daß auf der Profeßurkunde neben dem Abte, „qui agat officium, nomen expriment abbatissae, si tamen fuerit ipsa praesens“. Heute noch lautet im Orden die Formel: „in praesentia Domni N. de N. abbatis necnon et Domne N. abbatissae“. Beachtenswert ist sodann im Cistercienserorden noch, daß ehemals die Kapläne und Laienbrüder der Nonnen „libro regulae super genua abbatissae sedentis appposito, flexis genibus et manibus supra dictum de bono usque ad mortem“ Profeß ablegten und die Äbtissin antwortete: „Det tibi Deus vitam aeternam“<sup>55</sup>. Dieser Generalkapitelsbeschuß von 1254 n. 6 zeigt deutlich, daß die Äbtissin es ist, die in erster Linie die Profeß entgegennimmt und der anwesende Abt nur Solemnitätszeuge ist.

Aus dem gleichen Jahrhundert haben wir noch von zwei anderen Orden Zeugnisse, daß die Oberin die Gelübde ihrer Mitschwester entgegennahm. Vom Orden der Klarissen liegen aus den Jahren 1247–1263 vier Breven vor, 2 von Innozenz IV. 1247 und 1253, und 2 von Urban IV. aus dem Jahre 1263. Alle 4 sind Bestätigungen von Klarissenregeln. Die erste Regel enthält zwar keine ausdrückliche Profeßformel, aber es ist aus ihr doch ersichtlich, daß die Gelübde nur Gott, der sel. Jungfrau Maria, dem hl. Franziskus und allen Heiligen abgelegt wurden. Die zweite, von der hl. Klara selbst verfaßte Regel, sieht ein Gehorsamsversprechen gegenüber den Nachfolgern des hl. Franziskus und der hl. Klara sowie allen anderen kanonisch gewählten Äbtissinnen und Nachfolgerinnen vor. Die 2 folgenden Regeln enthalten wirkliche Profeßformeln, in denen die Gelübde „et tibi, dominae abbatissae“ bzw. „in manibus vestris, Mater“ abgelegt wurden. Die dritte Regel enthält noch ein interessantes Kapitel über die Zulassung von Kaplänen und Konversen zur Profeß. Während nach der zweiten Regel diese Gehilfen des Klosters dem Franziskanerorden entnommen sind, haben nach der dritten Regel die Äbtissin und der Konvent das Recht, solche Gehilfen aufzunehmen; diese sollen dann nach Ablauf des Noviziatsjahres „promittant obedientiam abbatissae, voventes loci stabilitatem et perpetuo vivere sine castitate“ (c. 20). Noch heute legen die Klarissen und die Klausurierten Franziskanerinnen vom Dritten Orden ihre Gelübde „tibi, Mater“ ab<sup>56</sup>.

55) Sievers E., *Oxforder Benediktinerregel*, Halle a.S. 1887, 32. Canivez, J. M., *Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786*, Louvain 1933ss., 2, 248, 260, 399s. *Rituale Cisterciense*, Parisii 1689, 414. Westmalle 1948, 254.

56) Bull. Taur. 3, 528, 571, 711, 717. Sbaralea J. H., *Bullarium Franciscanum*, Romae 1759ss. 2, 479. *Rituale Romano-Seraphicum* 348, 365, 318s. 393, 398. *Ceremoniale ad uso delle Monache Cappuccine di Santa Chiara*, Roma 1936, 24, 35 n. 21, 33.

Für die Dominikanerinnen stehen aus dem 13. Jahrhundert zwei verschiedene Auflagen von Statuten zur Verfügung. Die erste ist in dem Breve Gregor's IX. „*Exurgentes de pulvere*“ vom 23. Oktober 1232 enthalten, die zweite stammt aus den Jahren 1256–1259. Die erste enthält in c. 1 über die Aufnahme keinen unmittelbaren Hinweis darauf, daß die Priorin die Gelübde entgegennehmen solle, wohl aber die zweite. Nach ihr wird in c. 16 Gehorsam „*et tibi N. priorissae vice N. magistri ordinis fratrum predicatorum*“ versprochen und die Kleider werden von der Priorin gesegnet. Heute ist die Profeßformel ein wenig geändert, insofern die Profitentin „*Reverendissimo Patri Magistro Generali Sacri Ordinis Praedicatorum et ibi Admodum Reverendae Matri NN., Priorissae huius Monasterii N. N. et successoribus tuis*“ Gehorsam verspricht<sup>57</sup>.

Auch von den Augustinerinnen können wir hier auf einige Beispiele hinweisen. Nach den von Bischof Heinrich von Speyer 1262 bestätigten Statuten für die Kanonissen von Oberstenfeld versprach die Novizin Gehorsam „*vobis domine abbatisse suisque successoribus*“. Ähnlich lautete die Profeßformel bei den Birgittinnen nach den von Urban VI. 1379 bestätigten Statuten: „*et tibi Episcopo ex parte eorum et Abbatissae vel Generali Confessori et successoribus tuis*“. Das zur ehemaligen Kongregation von St. Viktor in Paris gehörige Kloster Ypern läßt die Gelübde der Priorin und ihren Nachfolgerinnen ablegen (1934 n. 78) und die Windesheimer Chorfrauen versprechen „*domine N. priorisse huius monasterii . . . in presentia domini N. prioris in N.*“ Gehorsam. In dem von dieser Kongregation noch allein übrigen Kloster in Soeterbeek in der Diözese Herzogenbusch lautet die Profeßformel heute einfach „*in Uwe handen, Mater N. N., Priorin, en van Uwe weltige Opvolgsters*“ (1929 n. 46). Bereits die aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammenden Statuten der Prämonstratenser enthalten in d. IV c. 11 ein besonderes Kapitel *De receptis Sororibus*, in dem es heißt, daß der Abt des Doppelklosters „*vitam sororum suarum ordinet*“. Daraus möchte man schließen, daß der Abt hier auf die Aufnahme eines neuen Mitglieds einen stärkeren Einfluß übte; ein solcher ist aber in den Statuten, auch in denen von 1630 d. II c. 25 nicht ausgedrückt. Diese enthalten das vom Generalkapitel 1538 erlassene Verbot, daß der den Schwestern vorgesetzte Propst keine Kanoniker aufnehmen dürfe. Nach den neuesten Statuten versprechen die Prämonstratenserinnen „*tibi Matri et successoribus tuis, quas conventus Ecclesiae huius secundum formam Ordinis canonicè elegerit vel receperit*“, die üblichen Ordensgelübde; der Vater-Abt oder der Propst sind in der Profeßformel nicht berücksichtigt (1947 p. 137)<sup>58</sup>.

57) *Analecta Sacri Ordinis Fratrum Praedicatorum*, 3, 1897, 629, 343. *Caeremoniale iuxta ritum sacri Ordinis Praedicatorum de receptione ad habitum et de professione tum temporaria tum perpetua pro Monialibus eiusdem Ordinis et Sororibus Tertii Ordinis Regularis*, Roma 1930, 12, 18; 1930 n. 119, 141.

58) *Württembergisches Urkundenbuch* 6, Stuttgart 1894, 30 *Holstenius-Brockie* 3, 110; 5, 275. *Archief voor Nederlandsche Kerkgeschie-*

Die Professefeier im Benediktinerorden hielt vielfach auch ein benachbarter Abt; was lag da näher, auch diesen wenigstens honoris causa in der Professeformel zu nennen. So war es auch in der Bursfelder Kongregation schon im 15. Jahrhundert üblich: „in presentia domni N. abbatis et domne N. priorissae“<sup>59</sup>. Dieser Brauch findet sich auch heute noch in verschiedenen Benediktinerinnenklöstern, die zu einem männlichen Verbands gehören, einem solchen uniert oder inkorporiert sind. So in der Casinesischen (1933, Decl. zu c. 58) Englischen (1936 n. 116), Schweizerischen, Brasilianischen (1936 n. 83), Solesmenser (1930, Decl. zu c. 58) Beuroner (1927, Decl. zu c. 58) und Sublazenser Kongregation (1931, Decl. zu c. 58).

Der Vollständigkeit halber sollen auch noch die Karmelitinnen berücksichtigt werden. Diese zerfallen in zwei Gruppen: die Beschuhten legen ihre Gelübde nur in die Hände des Generalpriors und seiner Nachfolger ab (1935, Art. 48, 65), die Unbeschuhten dagegen dem Generalprior und der Priorin, sowie deren Nachfolgerinnen (1928 p. 145 s.). In den Klöstern aber, die nicht den Ordensobern, sondern den Bischöfen unterstehen, wird in der Professeformel nur die Mutter Priorin, nicht aber der Bischof oder sein Delegat genannt (1935, Anhang; 1928 p. 146 s.).

Die Erwähnung der umstehenden Nonnen als Zeugen in der Professeformel ging, das ist selbstverständlich, von den Männerklöstern auf die Nonnen über, soweit deren Klöster einem männlichen Verbands eingliedert waren. Dementsprechend haben wir auch hier zu unterscheiden zwischen der Casinesischen und Melker Gruppe. Jede Gruppe strahlte auch auf Klöster aus, die zu keinem männlichen Verbands gehörten oder ganz der Jurisdiktion des Bischofs standen; ja sogar die in neuerer Zeit entstandenen Regularoblatinnenkongregationen glichen ihre Professeformeln entsprechend an.

Zur Casinesischen Gruppe gehören die Klöster Frauenwörth (1931 n. 81), Fulda (1931, Decl. zu c. 58), Tettenweis (1937 n. 216), Säben (1937, Decl. zu c. 58), Triest (1910, Decl. zu c. 58), Fiume (1930, Decl. zu c. 58), Ferrera (1905 Decl. zu c. 58), Madrid (1928 n. 205), Leon 1919 n. 201), Oviedo (1928 n. 205), Princethorpe (1910 p. 1911), ferner die Klöster der Föderation des Reinsten Herzens Mariens (1936, Decl. zu c. 58) und die Klöster von der Ewigen Anbetung des Hl. Sakramentes, in deren Professeformel es heißt: „coram Reverendissima Matre nostra Praefecta et tota Congregatione“ (1928, Decl. zu c. 58). Von den Kongregationen sind hierher zu rechnen die von Clyde (1925 n. 156), von der hl. Scholastika

---

denes 5, 1895, 287. Lefèvre 112. Ordinarius seu Liber Caeremoniarum ad usum Sacri et Canonici Ordinis Praemonstratensis, Tongerlo 1949 n. 1254, 1268.

59) *Rituale Bursfeldense* s. XV, Bibliothek der Erzabtei Beuron Sig. C.M.B. 30, fol. 114r. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1910, 103 A. 2.

(1932 n. 129) und die von der Königin der Apostel (1946 n. 122).

Der Melker Gruppe sind zuzurechnen die Klöster der Föderation von der Unbefleckten Empfängnis Mariä (1936 n. 136), Varenzell (1948 n. 101), ferner die Kongregationen von Tutzing (1934 Decl. zu c. 58), der Anbeterinnen des Hl. Herzens Jesu von Montmartre (1931 n. 93), der Hl. Gertrud (1950 n. 191), vom Hl. Benedikt (1947 n. 135), der Liobaschwwestern (1955 n. 226) und der Benediktusschwwestern in Zululand (1947 n. 76) und der Oblatinnen von Melchthal, Diöz. Chur.

Natürlich gibt es auch heute noch eine Reihe von Nonnenklöstern, die noch ganz auf dem Standpunkt der Benediktinerregel stehen und in der Profefßurkunde nur die Äbtissin oder Oberin nennen: Kamaldulenserinnen in Rom (1833, Decl. zu c. 58), Burgos (1920 c. 36), Lüttich (1930, Decl. zu c. 58), St. Walburg in Eichstätt (1936 p. 111 s.) sowie die Föderation U.L.F. vom Kalvarienberge (1923, P.X c. IV) und die Oblatinnen von Oftringen.

## V. Zusammenfassung

Die Entgegennahme einer Ordensprofefß kommt in den Profefßformeln der Ordensgenossenschaften in doppelter Weise zum Ausdruck, nämlich unmittelbar, indem die Person ausdrücklich genannt ist, die berechtigt ist, eine Profefß entgegenzunehmen, oder mittelbar, indem ein Profitent einem Oberen Gehorsam, Armut und Keuschheit gelobt und dieser oder sein Delegat stillschweigend die Profefß entgegennimmt. Die erste Art der Entgegennahme einer Profefß finden wir vor allem in der benediktinischen Familie ausgeprägt, heißt es doch in der Benediktinerregel c. 58, daß die *petitio „ad nomen . . . abbatis praesentis“* ausgestellt werden solle. Diese benediktinische Formel finden wir nicht bloß bei den großen Zweigen des Ordens, sondern bisweilen auch bei manchen selbständigen Augustinerchorherrenstiften, aber im allgemeinen weisen fast alle Augustinerklöster die zweite, d. h. die mittelbare Form der Entgegennahme einer Profefß auf. Dieser zweiten Richtung schließen sich auch die Verbände der übrigen Regularkleriker an. Bei den Nonnen, bei denen ja infolge der strengeren Klausurbestimmungen die Selbständigkeit eines Klosters an sich schon stärker ausgeprägt ist, tritt naturgemäß die Oberin als höhere Oberin stärker in Vordergrund und ist auch als solche zur Entgegennahme einer Profefß befugt. In den Frauenklöstern, die Glieder eines größeren männlichen Verbandes sind, tritt freilich vielfach neben die Oberin der die Profefßfeier abhaltende Prälat, so daß es nicht ganz klar ist, wer eigentlich jene Person ist, die die Profefß wirklich entgegennimmt, der Prälat oder die Oberin.

Die Beziehung von Zeugen zur Profefßablegung ist ebenfalls uralter Brauch, und zwar im Morgen- wie im Abendlande. Die besondere Nennung derselben in der Profefßformel ist im Abendland schon im 9. Jahrhundert bezeugt, zuerst bei der Oblation von Kindern; sie griff um sich,

zuerst bei manchen Benediktinerklöstern und bei den Kamaldulensern sowie bei einigen Augustinerchorherrenstiften. Dieser Brauch läßt sich aber bei den Benediktinern in stärkerem Ausmaße erst im 15. Jahrhundert feststellen, zuerst in der Melker Reform und hernach, Ende des 15. oder gar erst im 16. Jahrhundert in der Kongregation von St. Justina von Padua. Die Aufnahme der Zeugen in die Profießformel geschah in diesen beiden Gruppen nicht in der gleichen Form und diese Spaltung im Orden ist heute noch nicht überwunden. Jede Gruppe hat im Laufe der Zeit ihre Anhänger gefunden. Aber auch heute noch gibt es manche Verbände, in denen nur der Obere in der Profießformel erwähnt wird. Eine dritte Gruppe umfaßt die Jesuiten, Kamillianer und die Minderen Regularkleriker, die alle die gleiche Formulierung aufweisen. Die Anregung zur Berücksichtigung der Zeugen in der Profießformel ging hier offensichtlich vom Jesuitenorden aus, dessen Formulierung die beiden anderen Orden wortwörtlich übernahmen.

## VI. Beurteilung

Schon das mittelalterliche kanonische Recht hat der Bedeutung der Entgegennahme einer Profieß durch den dazu befugten Oberen sein Augenmerk zugewandt. In einem Erlaß Innozenz' III. an den Erzbischof von Pisa i. J. 1198 heißt es „*professionem emittit, abbate per se vel per alium professionem recipiente monasticam et monachalem habitum concedente*“. Dadurch, daß dieses Dekret 1234 in die Dekretalen Gregor's IX. aufgenommen wurde (c. 16, X 3,31), ist es gemeinsames Recht geworden. Mit ihm stimmt auch das an Pfingsten 1918 in Kraft getretene neue kirchliche Recht völlig überein. Bestimmt doch dieses in c. 572 § 1,6<sup>0</sup>: „*Ad validitatem cuiusvis religiosae professionis requiritur, ut a legitimo Superiore secundum constitutiones per se vel per alium recipiatur*“. Fast derselbe Wortlaut begegnet im neuen orientalischen Ordensrecht c. 106 § 1, 2<sup>0</sup>, nur mit der Änderung, daß hier das Wort „*constitutiones*“ durch „*statuta*“ ersetzt ist<sup>60</sup>. Wie weit im orientalischen Recht die genannte Norm bisher begründet war, ließ sich nicht genau feststellen; wie auch sonst war hier wohl einfach die Gewohnheit maßgebend. Die so bedeutende Maronitische Nationalsynode von 1736 P.IV c. III n. 7 weist die Norm auf, daß die Profieß „*in ecclesia monasterii coram abbatisa et monialibus in manibus Episcopi vel eius vicarii aut sacerdotis cuiuscumque ab ipso deputati*“ abgelegt werde<sup>61</sup>.

60) AAS 44, 1952, 95.

61) Mansi 38, 248. Vgl. noch *Codificazione canonica orientale, Fonti Series II, Fascicolo VII, Herman, Ae. - Wuyts A., Textus selecti iuris ecclesiastici Russorum, Romae 1944, 161; Fascicolo X, Meester Pl. de, De monachico statu iuxta disciplinam byzantinam, Romae 1952, 384s.; Fascicolo XXVI, H i n d o P., Disciplina Antiochena antica Siri II, Romae 1951, 373. M i l a s c h N., Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, Mostar 1905, 663f.; Coussa A., Epitome praelectionum de iure ecclesiastico orientali, Romae 1940ss., 2, 85. Pujol C., De religiosi Orientalibus, Roma, 1957, 324.*

Der Obere, der die Profese entgegennimmt, ist sog. *testis qualificatus* (c. 1791 § 1) oder *autorizabilis*, im russischen Recht, „*patrinus*“ oder „*startius*“ genannt, wohl weil die Profese nach vielen Vätern hinsichtlich der Wirkungen der Taufe gleichzuachten ist. Der Obere ist kraft seines Amtes bei der Profeseablegung anwesend, er kann daher die tatsächliche Ablegung der Gelübde bezeugen und darüber eine amtliche Urkunde ausstellen. Aber der Obere ist nicht bloß stummer Zeuge, er nimmt auch die Profese im Namen Gottes, Christi und der Kirche, sowie der Ordensgenossenschaft entgegen. Freilich ist es nicht notwendig, daß die Entgegennahme durch Worte geschieht, es genügt ein Zeichen der Annahme, z. B. Entgegennahme der Profesurkunde. Es ist hier ähnlich wie seit dem Dekret der Hl. Konzilskongregation „*Ne temere*“ vom 2. August 1907, art. IV § 3 und c. 1095 § 1, 3<sup>o</sup>, wo verordnet ist, daß die Pfarrer „*excipiantque contrahentium consensum*“; auch hier ist der Pfarrer nicht bloß Tatzeuge, nein, bezüglich seiner gilt heute das Prinzip der aktiven Assistenz bei der Eheschließung. Unter Berufung auf die Entscheidungen der Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute vom 16. Dezember 1831 und 18. Januar 1842 haben schon früher die Kanonisten gelehrt, daß die Ordensprofese unter Nichtigkeit des Aktes einer Annahme durch die Kirche bedürfe<sup>62</sup>. Freilich ist der Hl. Stuhl berechtigt, aus einem gerechten Grunde von dieser Vorschrift abzusehen und eine etwa in die Hand eines sonst zur Gelübdeannahme nicht befugten Oberen abgelegte Profese anzuerkennen, wie dies Klemens VIII. 1593 zugunsten der Somasker getan hat<sup>63</sup> und wie dies öfters heute noch geschieht, wenn ein privater Verband zu einer Kongregation erhoben wird.

Die Annahme oder Entgegennahme der Profese ist natürlich streng zu unterscheiden von der Zulassung zur Profese. Diese steht als eine sehr wichtige Sache nicht allein dem Oberen zu, dieser ist hier vielmehr an die Zustimmung, bzw. wenn es sich um die einfache ewige oder feierliche Profese handelt, an den Rat seines Kapitels bzw. in zentralistisch verfaßten Verbänden seines Consiliums gebunden (cc. 543, 572 § 1, 2<sup>o</sup>, 575 § 2).

Der Obere, der die Profese im Namen der Kirche oder der Ordensgenossenschaft entgegennimmt, ist in der Regel ein Ordensmann, ein Glied der Ordensgemeinschaft selbst. Unter dem Ausdruck „*Superior*“ darf nämlich nur der interne Ordensobere verstanden werden, nicht aber der äußere, etwa der Bischof. Darüber ist kein Wort zu verlieren. Doch könnte vom internen Ordensoberen auch der Bischof oder ein Glied einer anderen Ordensgenossenschaft, selbst ein Weltgeistlicher oder Laie zur Entgegennahme der Profese bevollmächtigt werden.

Unter „*Superior*“ in den erwähnten Canones ist sicher auch eine Oberin zu verstehen (c. 490). Die geschichtliche Entwicklung zeigt, daß

62) P i a t u s M o n t a n u s , *Compendium praelectionum iuris regularis*, red. a P. Victorio ab Appeltern, 2. ed., Parisii-Tornaci 1913, 95.

63) Bull. Taur. 10, 43.

man hierüber manchmal im Unklaren war, denn bisweilen hat man auch den die kirchliche Feier abhaltenden Prälaten als den bezeichnet, der die Profefß entgegennimmt. Die Ausführungen des Bischofs von Augsburg im Streit mit den Englischen Fräulein und die Stellungnahme Benedikts XIV. im Breve „Quamvis iusto“ vom 30. April 1749 § 18 sind nicht einwandfrei<sup>64</sup>. Die Normae secundum quas S. Congregatio Episcoporum et Regularium procedere solet in approbandis novis institutis votorum simplicium vom 28. Juni 1901 n. 101 wie auch die Normae pro Constitutionibus Congregationum iuris dioecesani a S. Congregatione de Propaganda Fide dependentium von 1940 n. 54 weisen das Recht zur Entgegennahme der Profefß ausdrücklich den Oberinnen zu: „in manibus moderatricis, acceptantis nomine Instituti“ bzw. „in manibus tuis, Mater N. N. et in praesentia nostri Ordinarii“<sup>65</sup>. Freilich, noch heute sind hier manche Statuten nicht genau; z. B. heißt es in den Konstitutionen der Brasilianischen Benediktinerinnen, daß die Profefßurkunde „Praelatus vel Sacerdos qui Professionem recipit, et Abbatissa . . . subsignant“ (1936 n. 83). Das ist entschieden ein Fehler. Die Profefß der Nonnen nimmt die Oberin (Äbtissin) derselben entgegen, nicht der Superior regularis oder der die Profefßfeier abhaltende Priester. Die Prälaten und Priester sind hier wohl Zeugen, selbst qualifizierte Zeugen, aber sie haben keine Vollmacht, im Namen der Kirche und Ordensgenossenschaft eine Profefß entgegenzunehmen, zumal nicht, wenn die Oberin anwesend ist. Pellizzarius-Montani schreibt mit Recht: „de rigore professionem debere acceptari ab Abbatissa seu Priorissa Monasterii, adeoque assistentiam Ordinarii, aut Praelati regularis non esse de valore illius, sed potius ad bene esse, et ad majorem solemnitatem“. Ganz deutlich erklärte auch die Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute am 28. Juli 1902 zu 1, die feierliche Profefß solle stattfinden „coram Communitate, in manus Superiorissae, praevia approbatione Ordinarii, seu Praelati regularis quoad monasteria exempta“<sup>66</sup>. In unseren Tagen sagt Pujol: „Capellanus Missam in ecclesia religiosarum celebrans, non recipit ipse professionem inter sollemnia fortasse emissam, etiamsi ipse aliquam partem activam in ea exercent; sed potius Superiorissa vel eius delegata est, quae de facto et iure eam recipit“<sup>67</sup>. Eine Profefß in Gegenwart des Bischofs oder des Regularprälaten ohne Anwesenheit der Oberin wäre geradezu ungültig, es sei denn, daß die Oberin einen solchen Geistlichen ausdrücklich zur Entgegennahme der Gelübde bevollmächtigt hätte. Diese Bevollmächtigung

64) Codicis Juris Canonici fontes, Romae 1923ss. 2 n. 398 p. 234. Wesemann P., Die Anfänge des Amtes der Generaloberin, München 1954, 82ff. 166, 168, 179ff. und dazu Besprechung von Ph. Hofmeister in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 43, 1957, 463f.

65) Schäfer T., De Religiosis,<sup>4</sup> Roma 1947, 1113, 1087.

66) Pellizzarius F. - Montani J. F., Tractatus de Monialibus, Romae 1755, X, 52 bei Wesemann 181 n. 126. CJC fontes 4 n. 2040 p. 1091.

67) Pujol 323. Schäfer 552. Carlo C. de, Jus Religiosorum. Parisiis etc. 1950 n. 290, 6<sup>o</sup> d.

könnte freilich auch a iure geschehen, hat doch die Auslegungskommission für den CJC am 1. März 1921 entschieden, wenn in einer Profeßformel einer päpstlich approbierten Kongregation die Oberin nicht erwähnt ist, dann habe der Bischof oder sein Delegat „legitimum mandatum“ zur Entgegennahme der Profeß<sup>68</sup>. Freilich, diese Entscheidung gilt nur für Kongregationen päpstlichen Rechts, nicht aber für Nonnenklöster, aber wir werden sie doch nach der Regel *de similibus idem est iudicium* auch auf die Regularen im rechtlichen Sinne ausdehnen dürfen. Natürlich könnte in den Konstitutionen dem Bischof oder Regularoberen für alle Zeiten ein solches Mandat eingeräumt werden; dann wäre er in diesem Falle eben „legitimus Superior“ nach den Konstitutionen. Mit Recht sagt aber Pujol: „delegatus vero, etiam si sit Hierarcha loci, tamquam delegatus ei nomine Superioris interni agit“<sup>69</sup>. Wo dies aber nicht der Fall ist, nimmt die Oberin die Profeß entgegen. Die ganz verschiedene Stellung des Bischofs oder des Regularprälaten und der Oberin bei Entgegennahme einer Profeß zeigt, daß es verfehlt ist, beide in der Profeßformel auf eine Stufe zu stellen und zu sagen: „in praesentia Excellentissimi Domini N. N., Episcopi N. (Reverendissimi Patris N. N. Abbatis N.) et Reverendae Matris N. N., Abbatissae N.“ Das bevorzugte Recht der Oberin gehört besonders hervorgehoben, die Prälaten sind nur Solemnitätszeugen.

Die Anwesenheit von weiteren Zeugen ist durch das gemeine Recht nie vorgeschrieben gewesen und auch heute noch nicht vorgeschrieben. Nur das partikulare Recht der einzelnen Orden und die Gewohnheit sehen solche Zeugen vor. Noch viel weniger ist durch das gemeine Recht die Nennung weiterer Zeugen in der Profeßformel vorgeschrieben. Freilich, die Anwesenheit solcher Zeugen ist wohl überall vorausgesetzt, früher und auch heute noch im allgemeinen Recht. Klemens VIII. hatte am 19. März 1603 die Konstitution „Cum ad regularem“ erlassen, in der er vorschrieb, jeder Konvent solle ein besonderes Buch führen, in das die Profeßfeiern der Novizen einzutragen seien und diesen Eintrag sollen der Novize und 2 Zeugen, die der Gelübdeablegung angewohnt haben, unterschreiben<sup>70</sup>. Diese päpstliche Verordnung setzt also die Anwesenheit einiger Zeugen voraus. Can. 576 § 2 verordnet nun freilich nicht mehr den Eintrag in ein besonderes Buch, sondern schreibt viel sinnvoller die Unterschrift der Zeugen auf der Profeßurkunde selbst vor; diese sollen unterschreiben einmal die Neuprofessen, wie es schon die Benediktinerregel in c. 58 vorgesehen hatte — die Gewohnheit ließ es zu, daß diese Unterschrift auf dem konsekrierten Altare selbst vollzogen wurde — und „saltem“ jene Person, vor der die Profeß abgelegt wurde, d. h. die die Profeß entgegennahm, was sich aus demselben Canon durch

---

68) AAS 13, 1921, 178.

69) Pujol 323.

70) Vermeersch A., *De Religiosis, Institutis et Personis* 2, Brugis, etc. 1909, 140 n. 43, 24f.

die Worte „Superior eam excipiens“ ergibt. Der Kodex spricht also von „saltem“ und bringt dadurch zum Ausdruck, daß es wünschenswert ist, daß außer den zwei Hauptpersonen auch noch einige andere Zeugen mitunterschreiben. Die näheren Verordnungen nennen hier die Novizenmeisterin oder den Geistlichen, der die Profefßfeier abgehalten hat, also den Bischof oder dessen Delegaten<sup>71</sup>. Die Statuten der englischen Benediktinerinnen sehen vor, daß der Abt-Präses und sein Sekretär unterschreiben (1936 n. 121), die der Unbeschuheten Karmeliten nennen den Subprior und den ältesten Pater (1929 n. 277), andere Orden wie die Lateranensischen Chorherren (1926 n. 133), Serviten (1940 n. 258), Kamillianer (1934 n. 217) sagen einfach 2 Zeugen. Bei den Cisterciensern von Zircz ist es üblich, daß alle Professoren mit feierlichen Gelübden die Profefßurkunde mitunterzeichnen (1941 n. 187).

Wir haben oben gesehen, daß in den benediktinischen Profefßformeln für die Anwesenheit von Zeugen zwei verschiedene Wendungen vorliegen. Die Melker Reform kennt den Ausdruck „et coram vobis patribus et fratribus hic praesentibus“, die Casinesische Reform die Wendung „in praesentia Abbatis et Monachorum eiusdem Monasterii“. Welche Formulierung ist nun die bessere oder die allein richtige? Unstreitig die erstere. Sie allein bringt den großen rechtlichen Unterschied in der Anwesenheit des Abtes und der Mönche zum Ausdruck, sie hebt einmal den Abt als qualifizierten Zeugen hervor und drückt aus, daß er es ist, der die Profefß entgegennimmt, während nach ihr die Mönche der Feierlichkeit halber auch genannt sind, weil eben die Regel sagt, daß die Profefßfeier „coram omnibus“ gehalten werden solle. Nach der Casinesischen Formulierung stehen Abt und Mönche auf einer Stufe oder Ebene; es ist ja unmöglich, daß ein und derselbe Ausdruck „in praesentia“ beim Abte die Anwesenheit und die Entgegennahme der Profefß bedeuten kann und bei den Mönchen nur die Anwesenheit von nicht notwendigen Zeugen. In der Melker Form ist der der Regel entnommene Ausdruck „abbatis praesentis“ belassen, aber durch den ebenfalls der Regel entnommene Ausdruck „coram“ der rechtliche Unterschied festgelegt; die Regel kennt ja die Wendungen „coram omnibus“ und „coram testibus“ (c. 58, 59). Würde man heute darangehen, eine Profefßformel für alle konföderierten Benediktiner schaffen und diese vom Hl. Stuhl approbieren lassen, was nicht bloß bezüglich der Profefßformel, sondern überhaupt für alle monastischen Riten zu wünschen wäre und übrigens auch der Vorschrift des c. 1257 entsprechen würde, so müßte man ohne jedes Bedenken die Melker Formel zum Vorbild nehmen. Die schon im Mittelalter häufig und gegenwärtig vielfach gebrauchte, am besten die Entgegennahme der Profefß ausdrückende Formel „in manus“ ist im Benediktinerorden nie recht heimisch geworden, sie vermochte eben die Worte der Regel „abbatis praesentis“ nicht zu verdrängen. Die bereits erwähnten Normae der S. Congregatio de Propaganda Fide von 1940

71) Schäfer 1007, 108<sup>r</sup>

n. 54 sehen aber vor, daß auch bei den Benediktinerinnen Armut, Keuschheit und Gehorsam „in manibus tuis Mater N. N. et in praesentia nostri Ordinarii“ abgelegt werden<sup>72</sup>.

Die Melker Formulierung hat in der Zwischenzeit, besonders in Österreich eine kleine Erweiterung durch die Prädikate „Reverendis“ und „Venerabilibus“ erfahren. Daß diese Titulaturen eingefügt wurden, billigt der Verfasser, zumal ja auch beim Abte in den Profeßformeln die Prädikate „Reverendissimus, Dominus, Pater, Celsissimus, Dignissimus“ begegnen. Doch meint der Verfasser, man könnte diese Dinge etwas vereinfachen und nur sagen: „in praesentia Reverendissimi Patris N. N. Abbatis“. Die Beifügung „testibus“ stammt vom Verfasser, das Wort kommt aber in der Benediktinerregel (c. 59) vor und drückt hier recht gut den rechtlichen Unterschied zwischen der Anwesenheit des Abtes und der Mönche aus.

Die Titulatur „religiosis“ ist der römischen Rechtsprache entnommen, in der man von „religiosi clerici“ oder „monachi“ sprach, was soviel bedeutete wie der christlichen Religion, dem christlichen Gottesdienste geheiligt<sup>73</sup>.

Den obigen Ausführungen entsprechend möchten wir für die Profeßformel von Klosterfrauen folgende Formulierung vorschlagen: „in praesentia Reverendae Matris N. N. Abbatissae Monasterii N. ac coram Excellentissimo Domino N. N., Episcopo N. (Reverendissimo Patre N. N. Abbate Monasterii N.) et religiosis Monialibus testibus“ oder umgekehrt: „coram Excellentissimo Domino N. N., Episcopo N., (Reverendissimo Patre N. N. Abbate Monasterii N.) et religiosis Monialibus testibus in praesentia Reverendae Matris N. N., Abbatissae Monasterii N.“

Der hl. Benedikt hat in seiner Regel die Profeßformel nicht genau bestimmt, wohl aber deren wesentlichen Inhalt angegeben. Dies bewirkte, daß im Laufe der Jahrhunderte an derselben ziemlich herumgedoktert wurde. Selbst die Gelübde wurden geändert bzw. ergänzt. Als am Ende des 12. Jahrhunderts für die Ordensgelübde die Form Gehorsam, Armut und Keuschheit aufgekommen war, glaubte man, in der benediktinischen Profeßformel fehle etwas, nämlich die Gelübde der Armut und Keuschheit. Selbst nachdem Innozenz III. 1202 entschieden hatte, daß diese Gelübde „annexa regulae monachorum“ seien<sup>74</sup>, behielt man diese Gelübde als besondere noch lange bei und selbst heute noch sind sie in manchen Formeln üblich. Auch in der von uns behandelten Materie zeigten sich im Laufe der Zeit Änderungen und

72) C. 1, Compil. I, 3, 27; c. 13, X, 2, 27; c. 13, X, 3, 31; c. 4, X, 4, 6. Zeiger J., *Professio in manus* (Acta Congressus iuridici internationalis, Romae 1935ss., 3, 187ss.). Schäfer 1087.

73) *Vocabularium iurisprudentiae romanae ex auctoritate academiae borusicae*, Berlini 1903ss., 5, 63s. Heumanns Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, 9. Afl. v. E. Seckel, Jena 1926, 503. Ch. Du Cange, *Glossarium ad Scriptores mediae et infimae latinitatis*, Graz 1954, 6, 111.

74) C. 6, X, 3, 35.

Hinzufügungen. Gewiß, die Laien und alle jene, die die Subtilitäten des Rechts nicht kennen, werden sagen, daß diese Dinge nicht gerade von weittragender Bedeutung seien, allein unseres Erachtens muß man doch immer danach streben, alles zu vervollkommen. Deshalb ist zu wünschen, daß auch der ganz bedeutende rechtliche Unterschied zwischen dem Oberen, der die Profess im Namen der Kirche und der Ordensgenossenschaft entgegennimmt, und den übrigen Zeugen, die ja alle nur Solemnitätszeugen sind, in der Professformel genügend zum Ausdruck kommt. Nicht bestritten wird, daß heute im Benediktinerorden die Formulierung der Casinesischen Kongregation gegenüber der Melker Form überwiegt, allein es ist eben im Leben bisweilen die minor die sanior pars. Auch nach der Regel des hl. Benedikt (c. 64) hat bei der Abtwahl die „pars quamvis parva“, die „sanior consilio“ erfüllt ist, den Vorzug, denn „Vota magis ponderanda quam numeranda sunt“.